

Zeitschrift: Am häuslichen Herd : schweizerische illustrierte Monatsschrift
Herausgeber: Pestalozzigesellschaft Zürich
Band: 44 (1940-1941)
Heft: 2

Buchbesprechung: Bücherschau

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

§ 7. 1. War der Unfall nicht die alleinige Ursache des Todes oder der Invalidität, sondern haben schon bestehende Krankheitszustände oder Gebrechen oder hinzuge tretene Krankheiten, die nicht erst durch den Unfall hervorgerufen sind, mitgewirkt, so wird nur ein verhältnismäßiger Teil der Entschädigung geleistet, entsprechend dem vom ärztlichen Sachverständigen abzuschätzenden prozentualen Anteil des Unfalles.

2. Ist der Unfall auf grobe Fahrlässigkeit des Verunfallten zurückzuführen, so reduziert sich die Entschädigung auf die Hälfte derjenigen Summe, die sonst zu zahlen gewesen wäre.

§ 8. Ein und derselbe Unfall berechtigt immer nur zu einer der in § 5 genannten Entschädigungen, entweder derjenigen für Tod oder derjenigen für Invalidität; desgleichen wird für einen und denselben Unfall die Entschädigung nur einmal gewährt, gleichviel ob die verunglückte Person durch ein oder mehrere Abonnements der Zeitschrift „Am häuslichen Herd“ versichert war.

Werden von einem und demselben unter die Versicherung fallenden Unfallereignis mehrere durch diese Zeitschrift versicherte Personen betroffen, so beschränkt sich die Deckung der Gesellschaft auf Fr. 10,000.—. Reicht diese Summe zu den normalen Entschädigungen nicht aus, so werden alle Entschädigungen gleichmäßig herabgesetzt.

§ 9. 1. Tritt infolge eines Unfalles der Tod des Versicherten ein, so ist der Direktion der Gesellschaft in Winterthur (Telegrammadresse: Unfall Winterthur) sofort telegraphisch, jedenfalls aber so rechtzeitig Kenntnis zu geben (und zwar auch dann, wenn der betreffende Unfall bereits angemeldet worden ist), daß es der Gesellschaft möglich ist, eine ärztliche Untersuchung oder die Sektion anzuordnen.

Die Angehörigen sind auf Verlangen der Gesellschaft verpflichtet, die Sektion der Leiche zu bewilligen.

2. Unfälle, die eine bleibende Invalidität zur Folge haben können, sind innerhalb sechs Wochen vom Unfall an der oben genannten Meldestelle schriftlich anzumelden unter Beifügung:

- a) eines ärztlichen Zeugnisses über die Verletzung und wahrheitsgetreuer, genauer Angaben über den Unfallhergang;
- b) der Versicherungsbestätigung;
- c) der Abonnementsquittung für die laufende Zeit.

§ 10. Nach dem Unfall ist sobald als möglich auf Kosten des Versicherten bzw. der Anspruchsberechtigten, ein patentierter Arzt beizuziehen und für die

Wiederherstellung des Versicherten auch sonst gehörig Sorge zu tragen.

Der Versicherte bzw. seine Angehörigen sind verpflichtet, dem Beauftragten der Gesellschaft den Zutritt zum Verletzten zu gestatten und dem Vertrauensärzte der Gesellschaft dessen Untersuchung zu ermöglichen. Der Versicherte ermächtigt zum voraus alle Ärzte, welche ihn wegen des Unfalles oder wegen anderer Unfälle oder Erkrankungen behandelt haben, zur Erteilung jeder von der Gesellschaft gewünschten Auskunft.

Der Versicherte bzw. die Anspruchsberechtigten sind ferner verpflichtet, der Gesellschaft auf ihr Verlangen nach bestem Wissen und Können jede von ihr gewünschte Auskunft über die näheren Umstände des Unfalles und seine Folgen, den Heilungsverlauf, oder über allfällige frühere Unfälle oder Erkrankungen des Versicherten zu erteilen, sowie ihr die zur Feststellung der Entschädigungspflicht erforderlichen Belege (ärztliche Zeugnisse usw.) einzureichen. Die Gesellschaft kann unter Androhung der Säumnisfolgen den Versicherten bzw. die Anspruchsberechtigten auffordern, innert einer bestimmten Frist die verlangten Angaben zu machen und die notwendigen Belege einzureichen.

Die Kosten für die Arztzeugnisse über den Unfall und dessen Folgen gehen zu Lasten des Versicherten bzw. der Anspruchsberechtigten; die Gesellschaft ist berechtigt, diese Kosten an den ausstellenden Arzt oder eine von ihm bezeichnete Stelle direkt zu bezahlen und den bezüglichen Betrag von der Entschädigung in Abzug zu bringen. Die Kosten der von der Gesellschaft veranlaßten vertrauensärztlichen Untersuchungen und Gutachten werden von ihr selbst getragen.

§ 11. Falsche Angaben in der Unfallanzeige oder in den weiteren Mitteilungen über den Unfall, sowie die Verletzung einer der in den §§ 9 und 10 vorgesehenen Obliegenheiten durch den Versicherten oder seine Rechtsnachfolger ziehen den Verlust der Entschädigungsansprüche nach sich, sofern nicht die Verletzung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist.

Eine ohne Verschulden erfolgte Verletzung kann sofort nach Wegfall des Hindernisses nachgeholt werden.

§ 12. Für etwaige Streitigkeiten aus dieser Versicherung anerkennt die Gesellschaft den Gerichtsstand ihres Sitzes in Winterthur, sowie denjenigen des schweizerischen Wohnortes des Versicherten oder Anspruchsberechtigten.

§ 13. Im übrigen gelten für diese Versicherung die einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908.

Bücherschau.

„Der Tierfreund“, die reich illustrierte Monatschrift des deutsch-schweizerischen Tierschutzvereins (Verlag Hallwag, Bern. Preis jährlich Fr. 2.—), bringt in seiner letzten Nummer eine Reihe sinnreicher und praktisch wertvoller Abhandlungen. Wir lesen mit Interesse die „Grundsätze über den Umgang mit Haustieren“ und freuen uns an dem „Wörterbuch der Tiere“ und an den erzieherisch wertvollen Ratschlägen zum Problem „Elternhaus und Tierschutz“. Eine gelungene Bildergruppe zeigt, wie die Tiere überwintert haben. Der bekannte Schriftsteller Paul Cippier schreibt über „Freund Heuschreck“ einen spannenden Tatsachenbericht. Aktuelle Fragen behandeln die Hinweise auf die Pferdebeanspruchung während der Mobilisationszeit, sowie die Bildreportage über den schwedischen „Roten Stern“, die segensreiche Hilfsorganisation für

Kriegspferde. Ein ungesühntes, im Kanton Genf an einem Viehstand begangenes Verbrechen wird angeprangert und auf das Schicksal der Kriegspferde in Finnland hingewiesen. Das reichhaltige Heft spiegelt die rege Tätigkeit der schweizerischen Tierschutzvereine wieder und kann bestens empfohlen werden.

Marguerite Audoux: Marie-Claire, ins Deutsche übertragen von Olga Wohlbrück. Verlag Rascher & Co., Zürich. Preis gebunden Fr. 4.75.

Dieses Buch erhielt bei Erscheinen den Feminapreis. Es wurde bald eines der namhaftesten Erfolgsbücher Frankreichs. Alle Zeitungen und Zeitschriften berichteten immer wieder über diese literarische Sensation, das Werk einer bis dahin unbekannten, fast gänzlich erblindeten Näherin.